



Brüssel, 23. Januar 2018

Rev1

## MITTEILUNG

### DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN ÜBER FUTTERMITTEL

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)<sup>1</sup> nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor<sup>2</sup>. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“<sup>3</sup>.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere im Hinblick auf den Inhalt eines möglichen Austrittsabkommens, sind Unternehmer, die in den unter die Rechtsvorschriften zur Tierernährung fallenden Bereichen tätig sind, wie z. B. Antragsteller und Inhaber von Zulassungen von Futtermittelzusatzstoffen, Personen, die eine Aktualisierung der Liste der Futtermittel für besondere Ernährungszwecke („particular nutritional purposes“, im Folgenden die „PARNUTS“) beantragen, und Futtermittelunternehmer, die in die EU ausführen wollen, auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen, die in einem möglichen Austrittsabkommen enthalten sein können, gelten ab dem Austrittsdatum die EU-Regeln im Bereich der Tierernährung nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies hat in den verschiedenen Bereichen des EU-Futtermittelrechts vor allem folgende Auswirkungen:

- **(Natürliche oder juristische) Personen, die eine Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen beantragen**, müssen gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung

---

<sup>1</sup> Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

<sup>2</sup> Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

<sup>3</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

in der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig sein oder einen in der EU ansässigen Vertreter benennen und dessen relevante Kontaktdaten an die Europäische Kommission übermitteln.

- **Inhaber von Zulassungen für Futtermittelzusatzstoffe**, die an einen Zulassungsinhaber gebunden sind<sup>4</sup>, müssen einen in der EU oder im EWR ansässigen Vertreter benennen. Die relevanten Kontaktdaten des Vertreters müssen an die Europäische Kommission übermittelt werden.
- **Personen, die eine Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen beantragen**, denen noch nicht im Wege einer Durchführungsverordnung die Zulassung erteilt wurde, weil ihr bereits anhängiger Antrag noch geprüft oder beschieden werden muss, müssen einen in der EU oder im EWR ansässigen Vertreter benennen. Die relevanten Kontaktdaten des Vertreters müssen an die Europäische Kommission übermittelt werden.
- **Personen, die Anträge auf generische Zulassungen<sup>5</sup> von Futtermittelzusatzstoffen gestellt haben** und denen die Zulassung noch nicht im Wege einer Durchführungsverordnung erteilt wurden, weil ihr bereits anhängiger Antrag noch geprüft oder beschieden werden muss, müssen einen in der EU oder im EWR ansässigen Vertreter benennen. Die relevanten Kontaktdaten des Vertreters müssen an die Europäische Kommission übermittelt werden.
- **(Natürliche oder juristische) Personen, die eine Aktualisierung der Liste der PARNUTS beantragen** und deren bereits anhängiger Antrag noch geprüft oder beschieden werden muss, müssen einen in der EU oder im EWR ansässigen Vertreter benennen und dessen Kontaktdaten an die Europäische Kommission übermitteln. Neben der Möglichkeit der Antragstellung durch natürliche oder juristische Personen können auch die Mitgliedstaaten eine Aktualisierung der Liste der PARNUTS beantragen.
- **Futtermittelunternehmer, die in die EU ausführen wollen**, müssen für die Betriebe, die an dieser Tätigkeit beteiligt sind, einen in der EU oder im EWR ansässigen Vertreter benennen. Gemäß den EU-Rechtsvorschriften über amtliche Kontrollen und über Futtermittelhygiene sind die Mitgliedstaaten für die Zulassung derartiger Einfuhren aus Drittländern verantwortlich. Die Vertreter haben bestimmte Verpflichtungen, die bei der Ausfuhr in die EU durch die Futtermittelunternehmer beachtet werden müssen.

Antragsteller, Zulassungsinhaber und Futtermittelunternehmer sollten rechtzeitig tätig werden, um eine Beeinträchtigung der kontinuierlichen Versorgung mit Futtermitteln in der Europäischen Union zu vermeiden. Die erforderlichen Informationen müssen unter Berücksichtigung der in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahrensfristen rechtzeitig vorgelegt werden.

Auf der Website der Kommission zum Thema Futtermittel ([https://ec.europa.eu/food/safety/animal-feed\\_en](https://ec.europa.eu/food/safety/animal-feed_en)) sind allgemeine Informationen über Futtermittel sowie eine Reihe von „Fragen und Antworten“ über Tierernährung (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

---

<sup>4</sup> Zusatzstoffe, die genetisch veränderte Organismen, zootechnische Zusatzstoffe, Kokzidiostatika und Histomonostatika enthalten, aus diesen bestehen oder aus diesen gewonnen werden.

<sup>5</sup> Technologische, sensorische und ernährungsphysiologische Zusatzstoffe.

